Einkaufsbedingungen

Stand 14. März 2025

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Ergänzende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.

2. Bestellung

Eine Bestellung durch uns kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen aller Art werden erst nach Übersendung einer schriftlichen Bestätigung durch uns wirksam. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.

3. Auftragsbestätigung

Die Annahme des Auftrages ist uns durch Zusendung einer Auftragsbestätigung binnen fünf Werktagen vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen, andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellungen zurückzuziehen.

4. Lieferung

Die in der Bestellung angegebene und in der Auftragsbestätigung zugesagte Lieferfrist ist bindend. Kann die Lieferfrist nicht eingehalten werden, so ist uns dies schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Angabe der Gründe und des Zeitpunkts, zu dem die Lieferung erfolgen wird.
Eine Nichteinhaltung der Lieferfristen und Termine berechtigt uns, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
Die Ablieferung hat, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, frachtfrei und frei von Verpackungs- und sonstigen Kosten zu erfolgen. Der Lieferant trägt bis zur Ablieferung frei Verwendungsstelle im Werk auch das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware.
Der Lieferant sichert zu und garantiert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten.

5. Änderungen im Produktionsprozess

Der Lieferant hat Änderungen im Produktionsprozess uns im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Vorlieferanten oder Veränderungen im Hinblick auf die Herstellungsweise oder dem Herstellungsort, selbst wenn Auswirkungen dieser Veränderungen auf die spezifikationsgerechte Herstellung der Produkte nicht zu befürchten sind.

6. Mängeluntersuchung

Eine Obliegenheit zur Untersuchung der Lieferung gemäß § 377 HGB schon bei Anlieferung besteht, sofern es sich nicht um offene Mängel wie z. B. Transportschäden handelt, für uns nicht.
Die Rüge von Mängeln an Lieferungen, die nicht sofort erkennbar sind oder erst beim Gebrauch der Lieferung festgestellt werden können, ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen der Mängel erfolgt.

7. Gewährleistung, Haftung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen uns ungekürzt zu. Der Lauf der Gewährleistungsfrist für Sach- und Qualitätsmängel beginnt, wenn der Mangel im Rahmen des technischen Betriebsablaufes (Probenentnahme und Begutachtung durch das Labor/Qualitätsabteilung) erkennbar wird. Bei Mangelhaftigkeit sind wir berechtigt, kostenlos unverzüglich Ersatz zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
Wird der bemängelte Auftragsgegenstand und dessen Ersatz nicht innerhalb angemessener Frist geliefert, so sind wir berechtigt, uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig vollwertigen Ersatz zu beschaffen. Für etwaige infolge mangelhafter Lieferung oder mangelhafte Arbeiten entstandene Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Grund ist der Lieferant haftbar.
Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, längstens jedoch 3 Jahre ab Ablieferung der Sache.
Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn der Lieferant aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung an uns nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere eine kartellrechtswidrige Preisabsprache darstellt, hat er 5 v. H. der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an uns zu zahlen, es sei denn, dass von uns ein höherer Schaden oder vom Lieferanten ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

8. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Unsere Aufträge werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Ausführung der Lieferung den der Zeit der Lieferung geltenden Sicherheits- und Unfallvorschriften entspricht. Wir sind berechtigt, hierüber entsprechende Nachweise zu verlangen.

9. Mindestlohn

Die Bestellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass seitens des Lieferanten die Bestimmungen über den gesetzlichen Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vollständig eingehalten werden und der Lieferant insbesondere eigenen Arbeitnehmern eine Vergütung gewährt, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohn erreicht, und diese entsprechend der Fälligkeitsbestimmungen des MiLoG an die Arbeitnehmer auszahlt. Ferner hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Bestimmungen des MiLoG von von ihm eingesetzten Subunternehmern bzw. Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung eingehalten werden. Wir sind berechtigt hierzu weitergehende Nachweise und die Abgabe weitergehender Bestätigungen zu verlangen.

10. Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit, Umweltschutz

Der Lieferant richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und erfüllt mindestens (i) die für ihn an seinem Sitz geltenden gesetzlichen Pflichten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstandards sowie (ii) die Vorgaben des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten sowie diesbezüglicher Nachfolge- und Umsetzungsregelungen (nachfolgend insgesamt „ESG-Standards“). Der Lieferant sichert die Einhaltung der ESG-Standards zu. Außerdem fordern wir den Lieferanten auf, seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen.
Der Lieferant hat uns unverzüglich über Verletzungen der ESG-Standards zu unterrichten und für eine unverzügliche Beendigung der Verletzung durch ihn, mindestens jedoch für eine Minimierung der Verletzung durch einen Sub- oder Nachunter¬nehmer Sorge zu tragen.
Schuldhafte Verstöße gegen diese Verpflichtungen berechtigen uns zu Schadensersatz und/oder zur Beendigung der Vertragsbeziehungen.

11. Produzentenhaftung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

12. Eigentumsvorbehalt

Sofern der Lieferant schriftlich vor oder bei Vertragsschluss einen Eigentumsvorbehalt hinsichtlich der von ihm zu liefernden Waren geltend macht, sind wir bereit, einen einfachen Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten anzuerkennen, nicht jedoch einen verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt.

13. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens am Tage der Lieferung unter Angabe unserer Bestelldaten sowie Artikel- und Lieferscheinnummern des Lieferanten. Rechnungen ohne diese Angaben können nicht anerkannt werden.
Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Einwilligung an Dritte abtreten.

14. Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt, falls nichts anderes in der Bestellung vereinbart wurde, 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, die den Anforderungen gemäß Ziffer 12 entspricht, und der Lieferung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

15. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Auftrags erlangten Kenntnisse, Erfahrungen und Daten gleich welcher Art, die sich auf unser Unternehmen oder unsere Geschäftstätigkeit, insbesondere die Abnehmer, Produkte sowie Produktionsanlagen, -verfahren und -standorte beziehen, geheim zu halten und ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich hierbei nachweislich um dem Lieferanten bereits bekannte oder öffentlich bekannte Informationen.

16. Höhere Gewalt

Arbeitsausstände (Streik und Aussperrung), technische Betriebsstörungen und sonstige Ereignisse, die eine wesentliche Verringerung des von uns bestellten Bedarfs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur vollständigen oder rechtzeitigen Abnahme.

17. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln

Es gilt deutsches Recht als vereinbart.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns genannte Bestimmungsort. Für etwaige aus dem Vertrag entstehende Rechtsstreitigkeiten wird Ludwigshafen am Rhein als Gerichtsstand vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.